

(Berichterstatler Bürgermeister Dr. **W.**)

(A) die für die Ausstellung des Leichenpasses beizubringen gewesen wären, gleichfalls vorzulegen. Auf jeden Fall sei nach § 5 des Gesetzes eine Verfügung der inländischen Polizeibehörde nicht zu entbehren. Als Unterlagen könnten dieser aber auch die Zeugnisse ausländischer beamteter Ärzte dienen, wie schon daraus hervorgehe, daß im § 6 der Kreisarzt genannt worden sei, daß es in Sachsen aber Kreisärzte nicht gebe. Es könnte auch im einzelnen Falle sehr schwierig sein festzustellen, was im Auslande Rechtens sei, zumal bei Gesetzesänderungen.

Die Deputation konnte sich diesen Gründen nicht verschließen und deshalb auch in diesem Punkte nicht vorschlagen, dem Botum der Zweiten Kammer beizutreten.

Über den Antrag Döhler und Genossen hinausgehend hat die Zweite Kammer noch beschlossen:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem zu § 10 des Gesetzes Dispensmöglichkeit vorgesehen ist“.

(B) Im § 10 bestimmt das Gesetz, daß die Feuerbestattung schon beerdigter Leichen unzulässig ist. Zur Begründung des Beschlusses der Zweiten Kammer ist angeführt worden, daß ein Verstorbener testamentarisch über sein Vermögen zugunsten wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unter der Bedingung verfügt haben könne, daß er feuerbestattet werde. Sei er nun schon vor der Testamentseröffnung beerdigt worden, so könne die Bedingung nach § 10 des Gesetzes nicht mehr erfüllt werden, und es könnten große Summen gemeinnützigen Zwecken entgehen. Auch erfordere es die Pietät, daß den Erben, die nach erfolgter Beerdigung eine die Feuerbestattung anordnende Verfügung des Erblassers auffänden, die Erfüllung dieses letzten Wunsches ermöglicht werde. Der § 10 sei ja erst auf Anregung der Ersten Kammer in das Gesetz hineingekommen, ursprünglich habe er gar nicht im Entwurfe gestanden.

Was zunächst die letzte Behauptung anlangt, so beruht sie wohl auf Irrtum, denn es lehrt ein Blick in das Dekret Nr. 21 des Landtages 1905/06, durch das der Entwurf zum Feuerbestattungsgesetze vorgelegt worden ist, daß § 10 bereits im Entwurfe enthalten war.

Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß Fälle der in der Begründung des Beschlusses der Zweiten Kammer bezeichneten Art äußerst selten sein würden. Da es allgemein bekannt sei, daß Testamente in der Regel erst längere Zeit nach dem Tode des Er-

richters bekannt gemacht würden, so würden die Anhänger der Feuerbestattung ihren Wunsch, feuerbestattet zu werden, nicht im Testament, sondern auf geeigneterem Wege ihrer Umgebung mitteilen. Es würde überdies zweifelhaft sein, ob der einer leztwilligen Zuwendung beigefügten Bedingung, daß der Zuwendende feuerbestattet werde, auch dann genügt wäre, wenn die Leiche zuerst beerdigt und erst nach ihrer Wiederausgrabung feuerbestattet würde.

Die Deputation hat diesen Gründen beigepflichtet.

Wenn die Deputation hiernach nicht in der Lage ist, der Kammer den Beitritt zu den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, soweit sie den Antrag Döhler und Genossen unter 1 b und 1 c und die Abänderung des § 10 betreffen, zu empfehlen, so muß auf der anderen Seite doch betont werden, daß die Königl. Staatsregierung selbst anerkennt, daß das Gesetz über die Feuerbestattung, das sich sonst durchaus bewährt hat, in der Praxis in mehrfacher Hinsicht zu Schwierigkeiten geführt hat, daß der Königl. Staatsregierung nur die Zeit seit Erlaß des Gesetzes zu kurz ist, um jetzt schon zu Änderungen zu schreiten, und daß die Königl. Staatsregierung bereit ist, soweit die Bestimmungen des Gesetzes dies zulassen, möglichst Milde walten zu lassen.

(C) Was die eingereichte Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine anlangt — es ist nur diese eine Petition an die Stände gerichtet worden —, so erstrebt diese die gleichen Erleichterungen wie der Antrag Döhler und Genossen und teilt insoweit das Schicksal dieses Antrags. Nur in einer Beziehung geht sie noch über den Antrag Döhler hinaus, nämlich insoweit, als sie eine Herabsetzung der Gebühren der beamteten Ärzte erstrebt. Diese Gebühren sind jedoch nach Ansicht der Königl. Staatsregierung keineswegs zu hoch. Die Zweite Kammer hat sich dem angeschlossen, und Ihre Deputation empfiehlt Ihnen dasselbe.

Die Deputation stellt aus allen diesen Gründen die in der Drucksache Nr. 325 ersichtlichen Anträge.

Präsident: Der Herr Oberbürgermeister Keil!

Oberbürgermeister Keil: Meine hochverehrten Herren! Der Herr Berichterstatler hat ausgeführt, daß die Königl. Staatsregierung mit Rücksicht auf die erst kurze Geltungsdauer des Feuerbestattungsgesetzes es zurzeit ablehne, an eine Änderung dieses Gesetzes heranzutreten. Man kann die Berechtigung dieses Standpunktes zugeben und man kann nebenbei vielleicht auch die Hoffnung aussprechen, daß die